Einführung

Im Eingliederungshilferecht gibt es bei der Erbringung von Leistungen über Tag und Nacht unterschiedliche Regelungen für minderjährige und volljährige Leistungsberechtigte.

Wenn minderjährige Leistungsberechtigte die erforderlichen Leistungen in Einrichtungen bekommen, dann wird für diesen Personenkreis die Leistungstrennung nicht durchgeführt und es finden die Regelungen der Bedarfsgemeinschaft weiterhin Anwendung.

Wenn volljährige Leistungsberechtigte die erforderlichen Leistungen in den ehemals Einrichtungen bekommen, dann finden die Regelungen der Leistungstrennung auf diesen Personenkreis Anwendung.

In dieser Arbeitshilfe geht es um das Wohnen von volljährigen Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe.

Das BTHG hat die Rechtsgrundlagen für die Wohnangebote für behinderte Menschen noch einmal kräftig verändert. Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl von neuen Regelungen geschaffen und bestehende Regelungen verändert.

Geblieben ist aber die Notwendigkeit einer fundierten Kenntnis dieser Rechtsgrundlagen.

Wenn Sie das vorliegende Lernprogramm durcharbeiten, erhalten Sie nicht nur einen kompletten Überblick über die Rechtsgrundlagen der besonderen Wohnform, sondern auch einen vertieften präzisen Einblick in die einzelnen Regelungen. Dabei erwerben Sie die Fähigkeit die gesetzlichen Grundlagen genau zu erfassen und anzuwenden.

Das Lernprogramm ist in 11 Teile aufgeteilt. In 197 Aufgaben müssen 985 Lösungen anhand der Rechtsgrundlagen auf Richtigkeit überprüft werden.

Im Anhang finden Sie die Lösungen der einzelnen Aufgaben.

Zu jedem Teil des Lernprogramms gibt es eine Einführungsseite mit Hinweisen auf die zur Bearbeitung der Aufgaben hilfreichen Unterlagen aus den Gesetzestexten.

Die Multiple Choice Aufgaben sind nach dem Prinzip der Mehrfachauswahl aufgebaut: bei jeder Aufgabe gibt es mehrere richtige Antwortmöglichkeiten. Sie müssen daher bei jeder der Antworten von a) bis e) entscheiden, ob diese richtig oder falsch ist.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Bearbeiten dieses Lernprogramms.

Sie werden merken, dass die Wirksamkeit Ihrer Arbeit mit der vertieften Kenntnis der Rechtsgrundlagen zusammenhängt.

Northeim und Rotenburg (Wümme) im Dezember 2020

Kurt Ditschler

Jasmin Marahrens

Ulrich Marahrens-Ditschler

Die Rechtsgrundlagen für die besondere Wohnform Inhaltsverzeichnis

	Aufgabe
Begriffsklärungen	1 - 6
Die gesetzlichen Grundlagen	7 – 20
Leistungen – Leistungsträger - Leistungsgesetze	21 – 30
Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)	31 - 66
Wohngeld	67 – 82
Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz	83 – 93
Landesheimgesetze	94 – 120
Heimbeirat	121 – 132
Rundfunkbeitragspflicht	133 – 140
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	141 – 162
Eingliederungshilfe (SGB IX)	163 - 197
Lösungen	

Begriffsklärungen

1. Die Wohnstätte wurde bis 2019 im Eingliederungshilferecht bezeichnet als

- a) stationäre Einrichtung
- b) ambulante Einrichtung
- c) besondere Wohnform
- d) Räumlichkeit
- e) Mehrpersonenhaushalt

2. Die Wohnstätte wird im Eingliederungshilferecht ab 2020 bezeichnet als

- a) stationäre Einrichtung
- b) ambulante Einrichtung
- c) besondere Wohnform
- d) Räumlichkeit
- e) Mehrpersonenhaushalt

3. Die Wohnstätte wird im SGB XII bei den Leistungen der Grundsicherung bezeichnet als

- a) stationäre Einrichtung
- b) ambulante Einrichtung
- c) besondere Wohnform
- d) Räumlichkeit
- e) Mehrpersonenhaushalt

4. Die Wohnstätte wird im SGB XI bei den Leistungen der Pflegesicherung bezeichnet als

- a) vollstationäre Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Vordergrund des Einrichtungszwecks steht
- b) Pflegeheim
- c) besondere Wohnform
- d) Räumlichkeit
- e) stationäre Pflegeeinrichtung

Die Rechtsgrundlagen für die besondere Wohnform Begriffsklärungen

5. Die Wohnstätte wird im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz bezeichnet als

- a) Unternehmen, in dem sich der Unternehmer zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet, die der Bewältigung eines durch Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen
- b) Wohnheim
- c) besondere Wohnform
- d) Räumlichkeit
- e) Ansammlung von Wohnungen

6. Im Betreuungsrecht ist die Wohnstätte

- a) eine ambulant betreute Wohnform
- b) eine stationäre Einrichtung
- c) eine andere Wohnform
- d) eine entgeltlich betriebene Einrichtung, die dem Zweck dient, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen und tatsächliche Betreuung zur Verfügung zu stellen
- e) ein entgeltliches Angebot, das dem Zweck dient, Volljährigen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt zu ermöglichen

Die gesetzlichen Grundlagen

7. Für den Betrieb einer Wohnstätte gelten die Regelungen

- a) der Landesheimgesetze
- b) des Mieterschutzgesetzes
- c) der Heimmindestbauverordnung
- d) des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes
- e) des Bewohnerschutzgesetzes

8. Für die in der Wohnstätte abgeschlossenen Verträge gelten die Regelungen

- a) der Landesheimgesetze
- b) des Mieterschutzgesetzes
- c) der Heimmindestbauverordnung
- d) des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes
- e) des Bewohnerschutzgesetzes

9. Für die in der Wohnstätte erbrachten Leistungen gelten die Regelungen

- a) der Sozialgesetzbücher
- b) der Arbeitsgesetzbücher
- c) des Wohngeldgesetzes
- d) des Bundeskindergeldgesetzes
- e) des Wohnstättenleistungsgesetzes

10. Für die in der Wohnstätte erbrachten Leistungen zur Existenzsicherung gelten die Regelungen

- a) der Sozialgesetzbücher
- b) der Arbeitsgesetzbücher
- c) des Wohngeldgesetzes
- d) des Bundeskindergeldgesetzes
- e) des Wohnstättenleistungsgesetzes

Die gesetzlichen Grundlagen

11. Für die in der Wohnstätte erbrachten Leistungen zur Betreuung gelten die Regelungen

- a) der Sozialgesetzbücher
- b) der Arbeitsgesetzbücher
- c) des Wohngeldgesetzes
- d) des Bundeskindergeldgesetzes
- e) des Wohnstättenleistungsgesetzes

12. Für die in der Wohnstätte erbrachten Leistungen zur Pflege gelten die Regelungen

- a) der Sozialgesetzbücher
- b) der Arbeitsgesetzbücher
- c) des Wohngeldgesetzes
- d) des Bundeskindergeldgesetzes
- e) des Wohnstättenleistungsgesetzes

13. In der Wohnstätte werden erbracht

- a) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- e) Leistungen zur spirituellen Teilhabe

14. Die in der Wohnstätte erbrachten Leistungen zur Teilhabe

- a) werden im SGB IX aufgeführt
- b) werden im Leistungsgesetz des zuständigen Leistungsträgers aufgeführt
- c) gehören zu einer der im SGB IX aufgeführten Leistungsgruppen
- d) werden im Teil 1 des SGB IX inhaltlich bestimmt
- e) werden im SGB XII als Leistungen der Sozialhilfe aufgeführt